

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 04.09.2020

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind wie folgt zu ahnden:

| Verstoß | Adressat | Bußgeldrahmen in Euro | Regelsatz in Euro |
|--|--------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| Zuwiderhandeln gegen das Besuchsverbot bei Infektion oder bei Infektionsverdacht (§ 7 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 ¹) | Besucher | 500-2.000 | 650 |
| Betreten der Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung (§ 7 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 9) | Externe Person | 250-1.500 | 350 |
| Zuwiderhandeln gegen das Besuchsverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 6) | Besucher | 500-2.000 | 650 |
| Betreten der Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung (§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 9) | Externe Person | 250-1.500 | 350 |
| Zuwiderhandeln gegen das Teilnahmeverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 4) | Am Betrieb teilnehmende Person | 500-2.000 | 650 |

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

| Verstoß | Adressat | Bußgeldrahmen in Euro | Regelsatz in Euro |
|--|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| Betreten der Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung (§ 7 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 5) | Externe Person | 250-1.500 | 350 |
| Zu widerhandeln gegen Teilnahmeverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 7 i.V.m. § 5 Abs. 4) | Am Angebot teilnehmende Person | 500-2.000 | 650 |
| Betreten der Örtlichkeit der in § 1 Nummer 4 genannten Angebote ohne Zustimmung des Trägers des Angebots (§ 7 Nr. 8 i.V.m. § 5 Abs. 5) | Externe Person | 250-1.500 | 350 |
| Zu widerhandeln gegen das Betretungsverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 9 i.V.m. § 6 Abs. 1) | Beschäftigte der Einrichtung | 500-2.000 | 650 |